

Verordnung

über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Jettenbach

(Plakatierungsverordnung)

vom 15.07.2013

Aufgrund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) erlässt die Gemeinde Jettenbach folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z. B. Gebäuden, Bäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern, Fahrzeugen oder Fahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug, befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, der Bayerischen Bauordnung und des Baugesetzbuches bleiben unberührt.
- (4) Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO, fallen nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln angebracht werden.
- (2) Insbesondere unzulässig sind Anschläge in und an Wartehäuschen und anderen Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs, an öffentlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Gemeinde Jettenbach kann in besonderen Fällen Ausnahmen von § 2 der Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb der Frist nach Abs. 3 gewährleistet ist. Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach § 5.
- (2) Von den Beschränkungen nach § 2 der Verordnung ausgenommen sind:
 1. Bekanntmachungen und Anschläge, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden.

2. Plakate und Ankündigungen für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände, soweit sie in den üblichen Vereinskästen, an Schautafeln oder in den Schaufenstern von Gewerbetreibenden ausgehängt werden.
 3. Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften an den Anschlagtafeln oder Schaukästen der Kirchen.
- (3) Alle in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Anschläge müssen innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung oder dem Ende des Ereignisses, für das geworben wird, wieder entfernt bzw. beseitigt werden.

§ 4 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Von den Beschränkungen nach § 2 der Verordnung ebenfalls ausgenommen sind die jeweils zu den Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen) zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen denen es gestattet wird, sechs Wochen vor und eine Woche nach Wahlen Wahlplakate und ähnliche Werbemittel außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Flächen (§ 2 Satz 1), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern, anzubringen.
Das gleiche gilt für die jeweiligen Antragsteller für Volks- und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten sowie für die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volks- und Bürgerentscheiden bis vier Wochen vor dem Abstimmungstermin.
- (2) Die beweglichen Wahlplakatständer dürfen nur an solchen Orten (z.B. auf Gehsteigen, außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken u. dgl.) aufgestellt werden, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird.
Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (3) Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

§ 5 Genehmigung, Anforderungen an die Anschläge

- (1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständern ist, soweit nicht § 3 Abs. 2 und § 4 Anwendung findet, genehmigungspflichtig.
- (2) Eine Genehmigung ist spätestens sieben Werktage vor der geplanten Aufstellung bzw. vor dem geplanten Anschlag schriftlich bei der Gemeinde Jettenbach zu beantragen.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet, mit einem Vorbehalt des Widerrufs verbunden und mit Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.
- (4) Die Anschläge dürfen, ebenso wie die Plakate nach § 4 Abs. 2, weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (5) Auf den Anschlägen ist jeweils der oder die für den Inhalt und die Aufstellung verantwortliche Person, Gruppe, Verein oder Verband mit Anschrift zu benennen.

§ 6 Beseitigung

Die Gemeinde Jettenbach kann die Beseitigung von Anschlägen, die entweder widerrechtlich oder ohne Ausnahmegenehmigung angebracht wurden, gemäß Art. 28 Abs. 3 LStVG

anordnen, wenn das Orts- oder Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal beeinträchtigt wird.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 500,00 € (i.W. fünfhundert) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere

- a) entgegen § 2 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 i.V.m. § 5 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen *oder*
- b) Anschläge in und an Wartehäuschen und anderen Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs *oder*
- c) Wahlplakate und ähnliche Werbemittel außerhalb der in § 4 genannten Zeiträume anbringt oder anbringen lässt *oder*
- d) gegen die Kennzeichnungspflicht gemäß § 5 Abs. 5 verstößt.

Mit Geldbuße kann auch belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Plakate oder Anschläge auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage gewesen wäre.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Jettenbach, 15.07.2013

Obermaier
1. Bürgermeister